

**Abrechner - Einzelvertrag**  
**für die Vervielfältigung und Verbreitung von Tonträgern für**  
**Mitglieder des VTMÖ**

Zwischen den Unterzeichneten:

- 1.) austro mechana  
Gesellschaft zur Wahrnehmung  
mechanisch-musikalischer  
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.  
  
Baumannstraße 10  
1031 Wien

im Folgenden als "austro mechana" bezeichnet und

- 2.)

im Folgenden als "Produzent" bezeichnet, wird folgender Einzelvertrag geschlossen:

**Präambel**

Die austro mechana ist eine Verwertungsgesellschaft; sie nimmt die den Komponisten, Textautoren oder deren Rechtsnachfolgern bzw. den Musikverlegern zustehenden Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung an Werken der Tonkunst und mit diesen verbundenen Sprachwerken auf Ton- und Bildton- oder Datenträgern („mechanisch-musikalische Rechte“) treuhändig wahr.

Das Repertoire der Gesellschaft umfasst sowohl das eigene Repertoire als auch den Werkbestand ausländischer Urheberrechtsgesellschaften, soweit austro mechana diese aufgrund von Gegenseitigkeits- oder Vertretungsverträgen wahrnimmt.

Dieser Vertrag wird aufgrund eines Rahmenvertrages mit dem Verband der unabhängigen Tonträgerproduzenten und Musikverleger (VTMÖ) geschlossen. Dieser Einzelvertrag wird allen Tonträgerproduzenten in Österreich angeboten, die die Übermittlung aller notwendigen Unterlagen (Labelcopies, Verkaufsmeldungen und Nutzungsdaten) in EDV-leserlicher Form in den zwischen austro mechana und VTMÖ vereinbarten Formaten durchführen.

## 1. Vertragsgegenstand

a) Gegenstand des Vertrages sind folgende Tonträger:

- Vinylschallplatten (45 U/Min. - 33 U/Min.)
- Compact Disc-Singles 7 oder 12 cm
- Compact Discs normal von nur 12 cm
- analoge Musicassetten
- Digital Compactcassetten (DCC)
- Mini Discs (MD)

DAT und DVD sind von diesem Vertrag ausgenommen. Jede andere Form der mechanischen Vervielfältigung muss Gegenstand eines gesonderten Vertrages werden.

b) Der Gegenstand des Vertrages ist ausdrücklich auf die in den Katalogen, Katalognachträgen und Neuerscheinungslisten des Herstellers aufgeführten Tonträger beschränkt, die der Hersteller unter seiner oder seinen Marken für den Verkauf an das Publikum zum privaten Gebrauch in Verkehr bringt und die der Öffentlichkeit nach den Gepflogenheiten des Einzelhandels zur Verfügung gestellt werden.

## 2. Werknutzungsbewilligung

a) Die austro mechana erteilt dem Produzenten unter den Bedingungen und mit den Beschränkungen dieses Vertrages das nicht ausschließliche Recht, Tonaufnahmen von Werken ihres Repertoires herzustellen, diese auf Tonträgern zu vervielfältigen und diese Tonträger unter seiner oder seinen Marken (Labels) für den Verkauf an das Publikum zum privaten Gebrauch zu verbreiten.

b) Die in Absatz (a) dem Produzenten erteilte Werknutzungsbewilligung umfasst nicht das Recht zum Vermieten und Verleihen.

Sobald der Produzent oder die austro mechana davon Kenntnis erhalten, dass ein Dritter Vermietungen legal hergestellter Tonträger beabsichtigt oder vornimmt, wird der Produzent die austro mechana bzw. wird die austro mechana den VTMÖ verständigen.

c) Für die Kennzeichnung der Werke in der Inhaltsmeldung werden von der austro mechana die folgenden Abkürzungen verwendet:

AUME	=	geschützt und durch die austro mechana vertreten
PM	=	Pas membre (Nicht-Mitglied – geschützt, jedoch nicht durch die austro mechana vertreten)
PAI	=	Propriétaire actuellement inconnu (Rechtseigentümer derzeit unbekannt)

SAI = Status actuellement inconnu  
(Rechtsstatus derzeit unbekannt)

- d) Für die bei der Bearbeitung der Inhaltsmeldung als nicht zum austro mechana-Repertoire gehörig identifizierten Werke hat die austro mechana keine Wahrnehmungsberechtigung. Der Hersteller ist in diesem Fall verpflichtet, die Rechte direkt beim Urheberberechtigten einzuholen.

Sollte sich jedoch zu einem späteren Zeitpunkt für ein oder mehrere Werke, die in der Inhaltsmeldung mit PM, PAI oder SAI gekennzeichnet wurden (siehe 2. b)), die Wahrnehmungsberechtigung der austro mechana herausstellen, wird austro mechana dem Produzenten die Änderung der Rechtsfrage oder anderer Tatsachen, welche die entsprechende Nachforderung begründen, bekannt geben.

### **3. Vergütung**

- a) Der Vergütungssatz beträgt generell 9,009% des höchsten Abgabepreises für den Detailhandel (PPD) pro Land und Katalognummer unter der Berücksichtigung der jeweils national geltenden Mindestlizenzen.
- b) Für Verkäufe in Deutschland und der Schweiz wird für die Lizenzberechnung eine Exportpauschale von 5% vom PPD zum Abzug gebracht.
- c) Für Verkäufe nach Westeuropa (alle Staaten der EU vor 01.01.2005, sowie Norwegen, Malta und Zypern) ist grundsätzlich der PPD des Verkaufslandes als Berechnungsbasis heranzuziehen. Wenn dieser nicht ermittelt werden kann, so gilt der Durchschnitts-PPD der Länder Österreich, Deutschland und Schweiz (GAS) abzüglich einer Exportpauschale von 10% als Berechnungsbasis.
- d) Für die restlichen Verkaufsländer (ausgenommen USA und Kanada) ist grundsätzlich der PPD des Verkaufslandes heranzuziehen. Wenn dieser nicht ermittelt werden kann, so wird für die Berechnung der Vergütung der höchste Fakturenpreis des Distributors pro Katalognummer und Verkaufsland ohne weitere Abzüge herangezogen.

### **4. Fälligkeit der Vergütungen/ Abrechnung**

- a) Die Abrechnung der Verkäufe in Österreich, Deutschland und der Schweiz (GAS) erfolgt halbjährlich jeweils nach Ende eines Kalenderhalbjahres bis spätestens 28.02. bzw. 31.08. des Jahres.
- b) Die Abrechnungen für Verkäufe eines Kalenderjahres in die übrigen Länder erfolgt bis spätestens 28.02. des Folgejahres.
- c) Der Vertragspartner wird der austro mechana seine Verkäufe in EDV-leserlicher Form in dem zwischen austro mechana und dem VTMÖ abgestimmten Format übermitteln. Dabei sind auch die Verkäufe gem. lit.b) pro forma halbjährlich zu melden.
- d) Mit der abgeschlossenen Abrechnung erhalten die Produzenten jeweils eine entsprechende Lizenzfaktura samt Berechnungsinformationen (Ausdruck der Verkaufssätze), zusätzlich wird an VTMÖ ein entsprechendes Abrechnungsfile übermittelt.

- e) Allfällige Korrekturen, z.B. der abgerechneten Stückzahlen, werden direkt mit dem Produzenten abgeklärt. VTMÖ wird von der austro mechana davon informiert.

## 5. Tonträgeranmeldungen/Labelcopies und Angaben

- a) Die Tonträgerinhalte zu Neuerscheinungen des Vertragspartners werden laufend in EDV-leserlicher Form in dem zwischen austro mechana und dem VTMÖ abgestimmten Format zur Verfügung gestellt. Die bearbeiteten Labelcopies werden je nach Wunsch in Papierform retourniert, die Lizenzansprüche der austro mechana sind darin pro Werk und für den kompletten Tonträger vermerkt.
- b) Jeder Tonträger, der ein Werk oder ein Werkfragment aus dem Repertoire der austro mechana enthält, muss als Aufschrift das Faksimile „austro mechana“ tragen. Weiters muss er eine Katalognummer und den Namen des Produzenten tragen.
- c) Folgender Vermerk muss auf dem Etikett des Tonträgers stehen:
- „Alle Rechte des Urhebers und des Schallplattenproduzenten vorbehalten, Überspielung, Vermietung, Verleih, Verwendung zur öffentlichen Aufführung und Rundfunksendung ohne Genehmigung verboten“*
- d) Auf dem Tonträger / Etikett müssen außer dem Titel des oder der wiedergegebenen Werke die Namen des Komponisten, des Textdichters und gegebenenfalls des Bearbeiters des Textes und/oder der Musik sowie des Verlegers, der im Lande der Vervielfältigung des Werkes beim ersten Erscheinen des Tonträgers die mechanischen Vervielfältigungsrechte innehat, genannt werden
- e) Der Produzent muss austro mechana unverzüglich und gratis liefern:
- zwei Exemplare aller seiner Kataloge, Katalognachträge und Listen von Neuerscheinungen,
  - zwei Exemplare der Detailverkaufspreisliste (vorgeschrieben oder empfohlen) bzw. der Liste der höchsten für Detailhändler bestimmten Abgabepreise (PPD) nach dem jeweils letzten Stand für jede Katalognummer pro Marke und pro Land

## 6. Freixemplare/ Promos

- a) Für Neuveröffentlichungen in Österreich ist der Produzent berechtigt bis zu 100 CD/LP bzw. bis zu 150 CD Single/Maxis urheberlizenzfrei zu Zwecken der Werbung des Produzenten oder Rezension zu verwenden. Alle die diese Höchstanzahl übersteigenden Promos sind wie Handelsverkäufe in Österreich auf Basis des jeweils höchsten PPD zu lizenzieren.
- b) Die nachweislich in Exportländern zu Zwecken der Werbung oder Rezension verwendeten Tonträger einer Neuerscheinung können im tatsächlichen Ausmaß, jedoch bis max. 25% der in den Exportländern zwischen BIEM und IFPI vereinbarten Freixemplare für Werbezwecke (Promos) berücksichtigt werden.
- c) Diese Tonträger müssen deutlich lesbar den Eindruck oder den Stempel "Unverkäuflich" tragen. Diese Tonträger, die nicht kommerziell und nur gratis vertrieben werden dürfen, müssen zu Kontrollzwecken in den Tonträgermeldungen des Produzenten aufscheinen.

Für den Beobachtungszeitraum bis 31.12.2008 akzeptiert die austro mechana im Report eine Gesamtmeldung aller pro Katalognummer nachweislich verwendeten Freixemplare (ausgenommen Österreich, lit.a). Der Produzent ist auf Anfrage verpflichtet, eine Aufschlüsselung nach Exportländern vorzulegen.

## **7. Retouren**

- a) Für Neuerscheinungen, das heißt für Tonträger, die unter einer neuen Katalognummer verbreitet werden oder in den Veröffentlichungen der Produzenten als solche deklariert sind, wird die Lizenzgebühr für Verkäufe in GAS zu folgenden Bedingungen entrichtet:
1. Der Produzent ist berechtigt, in den ersten zwei Abrechnungsperioden (Kalenderhalbjahren) 90% der Ausgänge zu verrechnen.
  2. Am Ende der dritten Abrechnungsperiode bezahlt der Produzent die restlichen 10% vermindert um die noch nicht abgezogenen Retouren.
  3. Die Bestimmungen dieses Absatzes werden nicht angewendet, wenn das Vertriebssystem des Produzenten die Retouren für nationale Verkäufe oder Exporte ausschließt.
- b) Für Exporte außerhalb GAS (Deutschland, Schweiz, Österreich) ist der Produzent berechtigt, in den ersten zwei Abrechnungsperioden (Kalenderjahren) 80 % der Ausgänge zu verrechnen. Die restlichen 20% werden vermindert um die noch nicht abgezogenen Retouren mit der Abrechnung für die dritte Abrechnungsperiode (drittes Kalenderjahr) bezahlt. Lit.a.Z.3 gilt sinngemäß.
- c) Retourenüberhänge entstehen, wenn die in einer Verkaufs- und Abrechnungsperiode erhaltenen Retouren, die bereits in der Vorperiode lizenziert worden sind, die in der laufenden Periode verkauften Tonträgermengen übersteigen und somit innerhalb dieser laufenden Periode nicht aufgerechnet werden können. Solche Retourenüberhänge sind auf die Folgeabrechnung vorzutragen.

Retourenüberhänge aus GAS können nur mit neuerlichen Verkäufen in demselben Verkaufsland aufgerechnet werden. Retourenüberhänge in allen anderen Verkaufsgebieten können auch mit Verkäufen in einem anderen Land innerhalb des betreffenden Verkaufsgebietes aufgerechnet werden.

Eine Rückverrechnung von Lizenzgebühren aus nicht mehr aufrechenbaren Retouren ist nicht möglich.

## **8. Kontrollen/Prüfrecht**

- a) Beim Vertragsabschluss gibt der Produzent austro mechana jene Presswerke bekannt, an die die Pressaufträge vergeben werden. Eventuelle Änderungen wird der Produzent umgehend mitteilen.
- b) Für die Kontrolle durch die austro mechana liefert der Produzent zu jeder Abrechnung für das 2. Kalenderhalbjahr eine getrennte excel-Tabelle, die pro Katalognummer und pro Verkaufsgebiet die Stückzahlbewegungen des gesamten Kalenderjahres darstellt.

**Diese Tabellen sollen folgende Felder beinhalten:**

Katalognummer  
Lageranfangsbestand  
Summe Lagerzugänge (Pressungen)  
Verkaufsland  
Retourenüberhang  
Summe Lagerabgang  
Abgang nachweislich verwendete Promos  
Abgang defekte / vernichtete Tonträger  
Zwischensumme Verkäufe  
Abgang rückgestellte Verkäufe  
Zugang aufgelöste Rückstellungen  
Zugang laufende Retouren  
Summe der verlizenzierten Verkäufe  
Summe Retourenüberhang

- c) Der Produzent muss eine übersichtliche und genaue Buchhaltung führen, welche die Lieferung genauer Aufstellungen an die Gesellschaft sowie die Kontrolle dieser Aufstellungen ermöglicht.
- d) austro mechana hat das weitestgehende Kontrollrecht über alle Geschäftsvorfälle des Produzenten, die unter diesen Vertrag fallen. Sie oder von ihr beauftragte Prüfer sind berechtigt, jederzeit nach Rücksprache mit dem Vertragspartner für Kontrollen die Geschäftsräume/Lager des Produzenten zu betreten. Der Produzent wird alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorlegen. Bei zeitgerechter Terminabsprache kann eine Einblicknahme in die Bücher des Produzenten nicht verweigert oder verzögert werden.
- e) Falls der Produzent kein eigenes Lager besitzt, autorisiert er die austro mechana, die Kontrollen bei Bedarf im Lager seines Vertriebspartners durchzuführen. Er verpflichtet sich, das Prüfrecht wirksam auf seinen Vertriebspartner zu überbinden.
- f) Festgestellte Stückzahldifferenzen werden nach den Bedingungen des betreffenden Verkaufslandes / Verkaufsgebietes wie normale Handelsverkäufe nachlizenziert. Wenn die Überprüfung durch austro mechana zu einer Nachzahlung an Lizenzentgelten führt, die am Tag der Ankündigung der Prüfung mindestens 5% über den für die Prüfungsperiode vom Produzenten erstellten Abrechnungen liegt, sind die erforderlichen Kontrollkosten vom Produzenten zu tragen, sofern die Nachzahlung auf einen Fehler des Produzenten zurückzuführen ist.

**9. Kautio zur Vertragseröffnung:**

austro mechana wird dem Produzenten zur Vertragseröffnung eine Kautio in Höhe von € 1.200,00 (zuzüglich Ust) in Rechnung stellen, die innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug an austro mechana zu überweisen ist. Diese Kautio wird jeweils mit den Lizenzforderungen der austro mechana aus der (den) ersten Verkaufs- und Abrechnungsperiode(n) aufgerechnet.

**10. Lizenzvorauszahlungen / Akontierungen:**

- a) Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres werden dem Produzenten laufend pro Quartal Akontierungen in Rechnung gestellt, die innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug an austro mechana zu überweisen sind.

- b) Diese Vorauszahlungen stellen jeweils  $\frac{1}{4}$  der im abgeschlossenen Verkaufs- und Abrechnungsjahr jeweils eingehobenen Lizenzgebühren dar. Liegen besondere Umstände vor, kann die Höhe der Teilzahlungen einvernehmlich abweichend zur oben festgehaltenen Regelung vereinbart werden.

#### **11. Vertragsdauer:**

- a) Diesem Vertrag liegt eine Rahmenvereinbarung mit dem VTMÖ zugrunde, die auf zwei Jahre befristet ist (XX.XX.XXXX). Sollte es zu keiner neuen Rahmenvereinbarung kommen, hat austro mechana das Recht, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen, anderenfalls verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit.
- b) Im Fall einer neuen oder geänderten Rahmenvereinbarung steht austro mechana ein einseitiges Vertragsänderungsrecht zu, allerdings beschränkt auf die neuen und/oder geänderten Punkte und mit den in der jeweiligen Rahmenvereinbarung festgelegten Fristen.

#### **12. Ordentliche Kündigung:**

Abgesehen von der Auflösung gem. Pkt. 11 kann der Vertrag von jeder der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Kalenderhalbjahr gekündigt werden.

#### **13. Kündigung bei Vertragsverletzungen:**

- a) Wenn der Produzent
  - 1. irgendeine seiner finanziellen Verpflichtungen nach dem vorliegenden Vertrag nicht erfüllt, insbesondere bei seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät und ungeachtet dessen, was im nachstehenden Absatz (3) gesagt ist,
  - 2. der austro mechana nicht die Möglichkeit zur Kontrolle gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages einräumt,
  - 3. wiederholt, trotz Mahnungen der austro mechana, irgendeine der anderen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag nicht erfüllt und insbesondere in den Aufnahmemeldungen nicht alle Werke angibt, die aufgenommen wurden oder nicht, wie im Vertrag verlangt, vollständige und korrekte Angaben zu den genutzten Werken macht,
  - 4. Meldungen mit empfindlichen Lücken oder erheblicher Verspätung gegenüber den festgelegten Fristen vorlegt,
  - 5. Meldungen nicht in den zwischen austro mechana und VTMÖ vereinbarten Formaten in EDV leserlicher Form vorlegt,

wird austro mechana ihn mit Einschreiben zur Erfüllung seiner Pflichten auffordern. Kommt der Produzent binnen 15 Tagen nach Erhalt des Schreibens dieser Aufforderung nicht nach, so ist austro mechana berechtigt, ein Herstellungs- und Vertriebsverbot gegenüber dem Produzenten bezüglich der Werke des austro mechana-Repertoires auszusprechen, und/oder den vorliegenden Vertrag aufzulösen, ohne dass diese Auflösung dem Hersteller Schadensersatzansprüche geben kann und unbeschadet aller Schadensersatzansprüche zugunsten der austro mechana.

- b) Falls der Produzent eine der nachstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, zahlt er der austro mechana Zinsen zu einem Satz, der 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank liegt.
1. Im Falle fehlender Meldungen gemäß Pkt. 4 erstrecken sich die Zinsen auf den Vergütungsbetrag, der aus den bei Ablauf dieser Frist nicht gelieferten Meldungen resultiert
  2. Jede nicht zu dem vorgesehenen Fälligkeitstermin gezahlte Summe löst die Zahlung der gleichen täglichen Zinsen aus.
- c) Wenn der Produzent innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Fristen gemäß lit. a) seine Verpflichtungen nicht erfüllt und nicht die fälligen Zinsen gezahlt hat, ist die austro mechana außerdem berechtigt, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ausgenommen, wenn es sich um die erste festgestellte Unzulänglichkeit bei den Meldungen gemäß Pkt. 4 handelt.

#### **14. Außerordentliche Kündigung**

Dieser Vertrag wird weiters mit sofortiger Wirkung, jedoch vorbehaltlich aller Ansprüche der Gesellschaft, aufgelöst, wenn der Produzent

1. die Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens beantragt,
2. einen außergerichtlichen Vergleich anstrebt oder
3. ein Insolvenzverfahren über Antrag Dritter eröffnet bzw. ein solcher Antrag mangels kostendeckenden Vermögens oder aus ähnlichen Gründen abgewiesen wird.

Alle Nutzungsbewilligungen aus diesem Vertrag gelten zugleich als beendet; allenfalls eingeräumte Nutzungsrechte fallen automatisch an die Gesellschaft zurück, ohne dass es eines Rückübertragungsaktes bedürfte. Die Exekutionsbeschränkung des § 25 Abs. 2 UrhG gilt auch für eine Verwertung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass im Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus diesen Gründen die Lizenzgebühren für alle bereits vom Lager dieses Produzenten ausgelieferten Tonträger sofort zur Zahlung fällig gestellt werden können und jede weitere Auslieferung (Verbreitung) sowie Herstellung von Tonträgern (Vervielfältigung) der ausdrücklichen Zustimmung der Gesellschaft bedarf. Der Produzent verpflichtet sich, den Masse- oder Ausgleichsverwalter insoweit umfassend zu informieren.

Sollte die beschriebene automatische Auflösung des Vertrages, aus welchem Grunde auch immer, rechtlich unwirksam sein, berechtigen die genannten Umstände die Gesellschaft jedenfalls zur fristlosen vorzeitigen Vertragsauflösung.

**15. Gerichtsstand**

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten wird das Handelsgericht Wien als zuständig vereinbart.

Wien, am ..... , am .....

.....  
austro mechana

.....